

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. April 2010

Nr. 2010/774

### **Einwohnergemeinde Etziken: Änderung Erschliessungsplan Strassen- und Baulinien, Erschliessung Luzernstrasse bis Sumpfstrasse / Genehmigung / Behandlung der Beschwerde**

---

#### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Etziken unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Erschliessungsplanes, Strassen- und Baulinien, Erschliessung Luzernstrasse bis Sumpfstrasse zur Genehmigung.

Im rechtsgültigen Erschliessungsplan wurde zwischen der Luzernstrasse und der Sumpfstrasse eine Strasse von 3 m Breite ausgeschieden. Sie dient heute als Fuss- und Radwegverbindung aus dem Quartier Sumpf zur Luzernstrasse, wo sich eine Bushaltestelle befindet.

Zwischen der Luzern- und der Sumpfstrasse befinden sich ca. 7'900 m<sup>2</sup> unüberbautes Bauland in den Wohnzonen W2 und W2a. Die heutige Strasse entspricht nicht dem in der Gemeinde üblichen Standard für die Erschliessung eines Wohnquartiers. Deshalb wird die Strasse bis zur östlichen Parzellengrenze von GB Nr. 167 auf eine Breite von 4,50 m ausgebaut, um das Kreuzen zweier Fahrzeuge zu ermöglichen. Der Strassenteil entlang der Parzelle GB Nr. 391 wird nicht verbreitert, um Abkürzungsverkehr zu vermeiden. Er soll weiterhin der Fuss- und Radwegerschliessung dienen. Zudem wird die Strasse im Einmündungsbereich in die Luzernstrasse begradigt. Der Baulinienabstand beträgt beidseitig 5 m. Gleichzeitig mit dem Strassenbau wird die Kanalisation in diesem Abschnitt saniert und eine Erdgaserschliessung verlegt. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Verfahren**

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 15. Oktober 2009 bis 13. November 2009. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache der Erbgemeinschaft Wetterwald ein. Sie beantragte unter anderem in ihrer Einsprache vom 4. November 2009, die Strasse sei weder zu verbreitern noch zu begradigen. Falls die Strasse dennoch verbreitert werden müsse, dann seien die an beide Strassenseiten angrenzenden Parzellen gleichmässig zu belasten. Im Entscheid des Gemeinderates Etziken vom 16. Dezember 2009 wurde die Einsprache abgewiesen.

Dagegen erhob die Erbgemeinschaft Wetterwald am 6. Januar 2010 Beschwerde beim Regierungsrat, mit dem Antrag, die Strasse sei nicht zu begradigen und höchstens auf 4 m zu verbreitern. Der Landbedarf für den Strassenausbau sei auf die beidseitig anstossenden Grundstücke gleichmässig

zu verteilen. Begründet wurden die Anträge wie folgt: Es bestehe keine Notwendigkeit für eine Strassenbegradigung, welche sich v.a. nachteilig auf die in ihrem Eigentum befindliche Parzelle GB Nr. 165 auswirken würde. Die entsprechende Wertverminderung müsse ausgeglichen werden. Auch die Verbreiterung der Strasse auf 4,50 m sei unnötig, denn es handle sich nicht um eine Durchgangsstrasse. Der Ausbau der Strasse auf 4 m sei genügend. Die Einwohnergemeinde beantragte in ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2010 die Abweisung der Beschwerde und sinngemäss die Genehmigung des Plans.

## 2.2 Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit, sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (vg. BGE 106 Ia 71 f., 114 Ia 370).

## 2.3 Behandlung der Beschwerde

### 2.3.1 Formelles

Die Erbgemeinschaft Wetterwald ist Eigentümerin von Grundstücken, welche an der Erschliessungsstrasse Luzernstrasse bis Sumpfstrasse liegen und als solche von den Änderungen des vorliegenden Erschliessungsplanes betroffen. Sie ist vom angefochtenen Entscheid der Vorinstanz berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie ist gemäss § 12 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

### 2.3.2 Materielles

Die Beschwerdeführerin bemängelt die Änderung der Erschliessungsstrasse zwischen Luzernstrasse und Sumpfstrasse. Es genüge der Ausbau der Strasse auf 4 m Breite, welcher ohne Begradigung vorzunehmen sei. Im Übrigen seien die Eigentümer der an die zu verbreiternde Strasse angrenzenden Parzellen durch den Landbedarf gleichmässig zu belasten.

Die Strassenbreite von 4,50 m entspricht dem Ausbaustandard für Erschliessungsstrassen in der Gemeinde Etziken und folgt den Vorgaben der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute für Erschliessungsstrassen mit Gegenverkehr (VSS-Norm SN 640 201). Der Ausbau ist auch im Hinblick auf die zukünftige Überbauung der an die Erschliessungsstrasse angrenzenden Parzellen angemessen. Dabei ist es unerheblich, ob die Beschwerdeführerin die geplante Strassenbreite als unnötig taxiert,

entscheidend ist das öffentliche Interesse an einer hinreichenden Erschliessungsstrasse, welche auch für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste problemlos zu befahren ist.

Die Begradigung der südlichen Hälfte der Erschliessungsstrasse wurde von der Gemeinde im Hinblick auf die zu erstellenden Werkleitungen geplant. Dadurch werde der Ausbau der Strasse vereinfacht und kostengünstiger. Ein öffentliches Interesse an der Begradigung ist somit gegeben, sie ist zweckmässig.

Die zu begradigende und zu verbreiternde Strasse beansprucht – unter Berücksichtigung des Landgewinnes – rund 63 m<sup>2</sup> von Parzelle GB Nr. 165 und 23 m<sup>2</sup> von Parzelle GB Nr. 167, welche sich im Eigentum der Beschwerdeführerin befinden. Der Parzelle GB Nr. 170 werden rund 3 m<sup>2</sup> zugeschlagen. Es entspricht zwar der Praxis des Regierungsrates, die Grundeigentümer bei Landabtretungen grundsätzlich gleichmässig zu belasten, es liegt allerdings im Wesen der Ortsplanung, dass nicht alle Zonen und nicht alle Grundeigentümer gleich behandelt werden können. Die unterschiedliche Behandlung muss jedoch sachlich vertretbar, d.h. sie darf nicht willkürlich sein (BGE 103 IA 250). Der Gemeinderat Etziken begründet die unterschiedliche Belastung der Grundeigentümer durch die Strassenverbreiterung damit, dass durch die strittige Strasse vor allem Land der Beschwerdeführerin erschlossen werde. Zudem bestehe auf GB Nr. 170 bereits eine Vorbaulinie, die bei einer Verschiebung der Strasse nach Westen noch mehr in den Baulinienabstand ragen würde. An der Luzernstrasse, zwischen der Ausfahrt Stockmattweg und der auszubauenden Erschliessungsstrasse befinden sich eine Busstation und weitere Infrastruktureinrichtungen. Deren Standort würde durch eine Strassenverschiebung beeinträchtigt. Es ist des Weiteren zu beachten, dass der Stockmattweg und die strittige Erschliessungsstrasse mit wenigen Metern Abstand in die Luzernstrasse münden, was schon jetzt verkehrstechnisch nicht unproblematisch ist. Mit der Verschiebung der Erschliessungsstrasse nach Westen würde diese Situation weiter verschlechtert. Mit diesen Vorbringen ist der Verlauf der geplanten Erschliessungsstrasse genügend sachlich begründet und erweist sich als gerechtfertigt. Schliesslich kann die angestrebte Begradigung nur auf diese Weise erreicht werden. Im Übrigen müsste die Beschwerdeführerin bei einer Verschiebung der Erschliessungsstrasse nach Westen auf ihrer Parzelle GB Nr. 167 eine grössere Landabtretung gewärtigen. Eine gleichmässige Belastung der Strassenanrösler ist somit auch wegen der vorliegenden Eigentumsverhältnisse gar nicht möglich. Aus den genannten Gründen ist die Beschwerde der Erbgemeinschaft Wetterwald abzuweisen.

Eine allfällige Wertverminderung der Liegenschaft der Beschwerdeführerin durch den Ausbau der Strasse kann nicht in diesem Verfahren geltend gemacht werden. Auf diesen Beschwerdepunkt ist nicht einzutreten.

### 2.3.3 Kosten und Entschädigung

Die Beschwerdeführerin unterliegt mit ihrer Beschwerde vollständig und hat nach § 37 Abs. 2 und § 77 VRG in Verbindung mit § 101 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO; BGS 221.1) die gesamten Verfahrenskosten zu übernehmen. Sie betragen (inkl. Entscheidgebühr) Fr. 1'000.00 und sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen.

### 2.4 Prüfung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen zu machen. Die Änderung des Erschliessungsplans Erschliessung Luzernstrasse bis Sumpfstrasse erweist sich als recht- und zweckmässig.

**3. Beschluss**

- 3.1 Die Änderung des Erschliessungsplanes, “Strassen- und Baulinien, Erschliessung Luzernstrasse bis Sumpfstrasse” der Einwohnergemeinde Etziken wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PGB; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Die Beschwerde der Erbgemeinschaft Wetterwald wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.4 Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten von Fr. 1000.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

- 3.5 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Etziken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 und eine Publikationsgebühr von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

### Kostenrechnung

### Erbengemeinschaft Wetterwald, p.Adr. Verena Fischer-Wetterwald, Längacker 130, 5430 Wettingen

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.00	(Fr. 1'000.00 von 119101
Verfahrenskostenanteil:	Fr. 1'000.00	auf KA 431000/A 81087 umbuchen)
	<u>Fr. 0.00</u>	

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rr)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2009/168)

Bau- und Justizdepartement / Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später), mit Rechnung

**(Einschreiben)**

Baukommission Etziken, 4554 Etziken

Planungskommission Etziken, 4554 Etziken

Erbengemeinschaft Wetterwald, p.Adr. Verena Fischer-Wetterwald, Längacker 130, 5430 Wettingen

**(Einschreiben)**

Spi planer und ingenieure ag, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Etziken: Genehmigung Änderung Erschliessungsplan Strassen- und Baulinien, Erschliessung Luzernstrasse bis Sumpfstrasse)